

**Entwurf**  
**Satzung**  
**des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung**  
**Rottal-Inn e.V.**

**Vorbemerkung: Aufgrund der vereinfachten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen: „Verband für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Rottal-Inn e.V.“  
Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Land- und Hauswirtschaft“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf Rottal-Inn“
3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Pfarrkirchen und ist im Vereinsregister (Reg.-Nr. ....) eingetragen.
4. Die Tätigkeit des Kreisverbandes Rottal-Inn erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband ist selbstlos tätig und politisch unabhängig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Neben dem Zweck nach § 2.1 hat der vlf Rottal-Inn folgende Aufgaben:
  - die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen,
  - die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken,
  - die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zu unterstützen und beim Wissenstransfer mitzuwirken,
  - mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern,
  - die berufsständische Arbeit zu unterstützen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten,
  - Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen,
  - die Agrarkommunikation nach innen und nach außen zu fördern, sich in den Dialog mit der Gesellschaft einzubringen und das Ehrenamt zu unterstützen.Der vlf Rottal-Inn kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. ä. beteiligen.

**§ 3 Organisation des Verbandes**

1. Der vlf Rottal-Inn (Kreisverband) ist Mitglied im vlf Niederbayern (Bezirksverband). Dieser ist Mitglied im vlf Bayern (Landesverband).
2. Die Mitglieder können gleichzeitig auch Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Meisterinnen und Meister im vlf Niederbayern sein.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Personen werden, die

- a. eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben,
- b. über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung verfügen oder
- c. auf Beschluss des jeweiligen Vorstandes aufgenommen werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Antragsteller soll im Einzugsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis Rottal-Inn, angrenzende Gemeinden) beheimatet sein. Die Aufnahme von Antragstellern aus anderen Landkreisen ist möglich.

Der vlf Kreisverband Rottal-Inn kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung zum übergeordneten Verband möglich.
6. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn trotz mehrmaliger Mahnung ein Beitragsrückstand besteht.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. und 3. Vorsitzenden. Eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein,
  - c. dem Geschäftsführer,
  - d. dem Kassier.
  - e. Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Vertreter vergrößert werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der jeweilige Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln durch den 1. , dem 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten.
4. Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
5. Dem Vorstand obliegt:
  - d. die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes,
  - e. die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen,
  - f. die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses,
  - g. die Umsetzung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung,
  - h. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verband.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.  
Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Die Geschäftsführung soll eine Fachkraft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernehmen. Ihr obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes.
8. Die Geschäftsstelle befindet sich grundsätzlich am Dienort des Geschäftsführers

### **§ 8 Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss des **vlf-Rottal-Inn** setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand,
- b. aus höchstens einer Person je 100 Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Das Gremium soll auf höchstens 15 Personen beschränkt werden.

Als beratende Mitglieder sind zu den Hauptausschusssitzungen einzuladen:

- a. der Kreisobmann und die Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes,
- b. der Leiter und/oder der Bereichsleiter Landwirtschaft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter,
- c. der Schulleiter der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen,
- d. bei Bedarf kann der Vorsitzende weitere Personen einladen.

Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und zu Veranstaltungen,
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge,
- e. falls erforderlich, die Erstellung einer Geschäftsordnung.

### **§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

Der Mitgliederversammlung des vlf Rottal-Inn obliegt die:

- a. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Geschäftsführers) und der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Kassenprüfer
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes, des Ergebnisses der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes,
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- e. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Sonstige Organisationsformen**

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

## **§ 11 Verbandsmitteilungen**

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Zeitabständen bzw. bei Bedarf ein Rundbrief / Rundschreiben an die Mitglieder versandt. Ein Abdruck wird dem Bezirks- und Landesverband zugeleitet.
2. Für den Inhalt ist der Geschäftsführer verantwortlich.  
Der Rundbrief/ die Rundschreiben können auch elektronisch (Homepage oder andere Medien) veröffentlicht werden.

## **§ 12 Verfahrensordnung**

1. Vorstand und Hauptausschuss sind vom Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Rundbrief, der den Mitgliedern unmittelbar schriftlich oder elektronisch zugeht. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich einzuladen.
3. Die Durchführung der Sitzungen von Vorstand und Hauptausschuss sowie die Hauptversammlung kann in Präsenz und/oder digital (z.B. Videokonferenz) erfolgen.
3. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe wünschen.
4. Der Kreisverband legt jährlich spätestens zum 1. März dem Bezirksverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

## **§ 13 Wahlordnung**

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Zu wählen sind der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers, die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Kassenprüfer. Der Geschäftsführer wird vom zuständigen AELF gestellt.
3. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
4. Alle Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Anwesenden können die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Kassenprüfer auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Begrenzung der Mitgliederzahl in einem Organ ist für die Reihung die Anzahl erhaltener Stimmen maßgeblich.
5. Scheidet ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so ist bei der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
6. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
7. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen und wird dem Bezirksverband zugeleitet.
8. Mitglieder haben bei der Wahl nur dann ein Stimmrecht, wenn ihre Jahresbeiträge entrichtet sind.

#### **§ 14 Beiträge**

Die Mitglieder des Verbandes haben den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

#### **§ 15 Aufwandsentschädigung**

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden vom Verband durch den Hauptausschuss geregelt.

#### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 17 Rechnungslegung**

Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **§ 18 Beschlüsse**

1. Bei Beschlüssen zählen die Stimmen der teilnehmenden Vertreter der Organe und Vereinsmitglieder. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit gefasst werden. Bei Bedarf können diese auch online oder per E-Mail erfolgen. Satzungsänderungen können nur in Präsenz und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Über Beschlüsse sind durch Niederschriften anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
3. Die Protokolle müssen enthalten:
  - a. Ort und Datum der Beschlussfassung,
  - b. Zahl der anwesenden Mitglieder,
  - c. Tagesordnung der Versammlung,
  - d. die gefassten Beschlüsse und dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

#### **§ 19 Ehrungen**

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreisverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der Kreisverband auch eigene Ehrungen vornehmen.

#### **§ 20 Zusammenschlüsse**

Die Fusion mit einem anderen Kreisverband kann auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Der Verband kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, die in Präsenz stattfinden muss, aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen im Fall eines Zusammenschlusses mit einem anderen Kreisverband an den neuen Verband, im anderen Fall an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes oder beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bezüglich der Beschlussfassung gilt § 18.

## **§ 23 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im vlf Bayern, und der Mitgliedschaft in dessen Mitgliedsverbänden ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert: (wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, -ort, -name, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Schulbesuch mit Jahreszahl, usw.).
2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
3. Im Zusammenhang mit seinem Bildungsauftrag sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

## § 24 Wirksamkeit

Diese Satzung wurde am 05.02.2025. beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pfarrkirchen, den .....2025

-----  
-----  
-----  
-----

-----  
-----  
-----  
-----